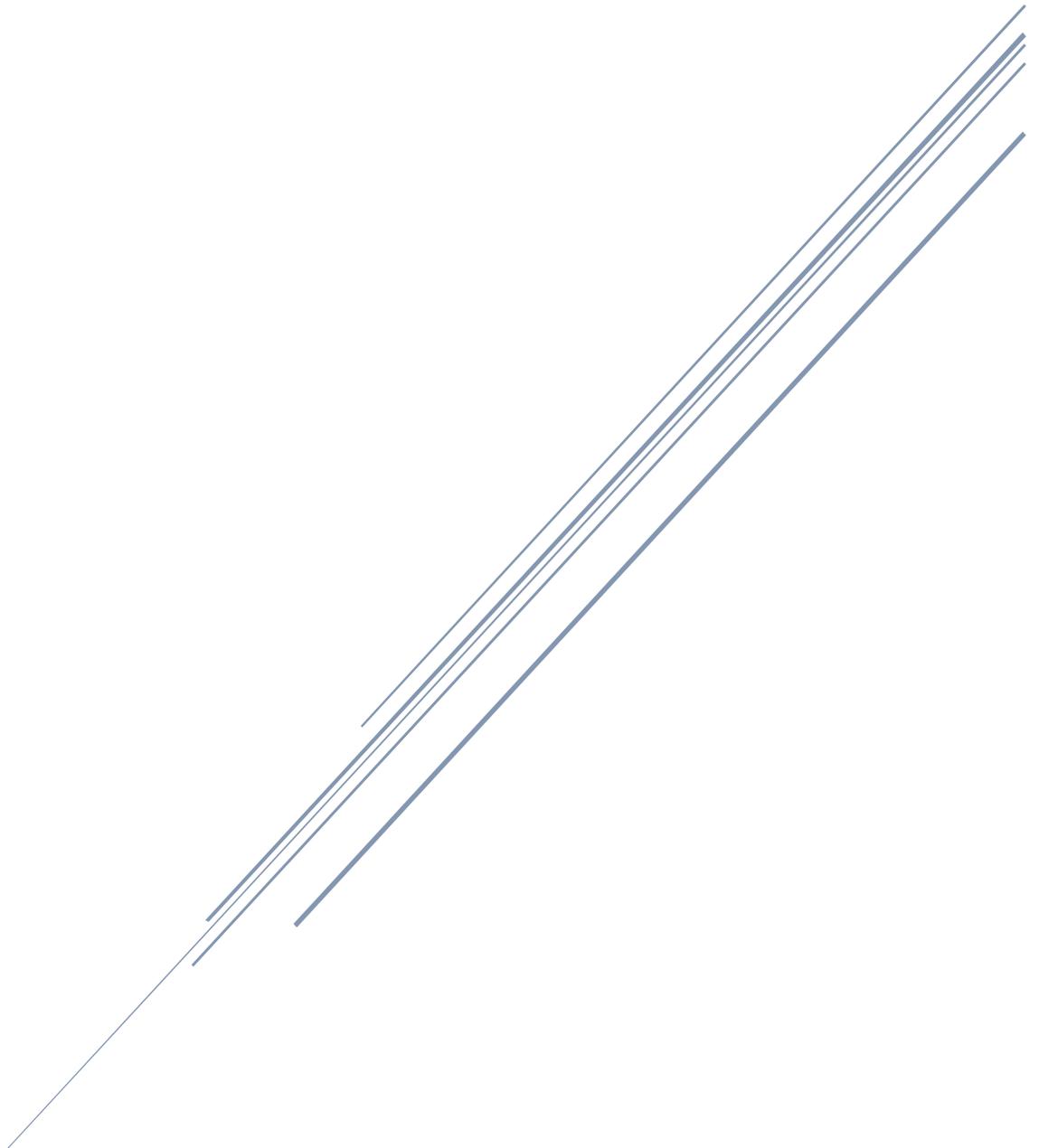


# KINDERSCHUTZKONZEPT

Kinderkrippe Ammeri



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1.Vorwort .....	3
2.Gesetzliche Grundlagen .....	3
3.Unser Selbstverständnis .....	4
3.1Kinderrechte .....	4
3.2Grundbedürfnisse .....	5
3.3Partizipation .....	6
4.Räumlichkeiten .....	7
4.1.Zonen höchster Intimität .....	7
4.2.Zonen mittlerer Intimität .....	7
4.3.Zonen mit geringer Intimität .....	7
4.4.Zonen ohne Intimität .....	7
5.Kindeswohlgefährdung.....	8
5.1Gewaltformen .....	8
5.2 Reaktionen von Kindern auf Gewalt.....	9
5.3.Gewaltausübende .....	9
6.Personal.....	10
6.1.Personalgewinnung .....	10
6.2.Bewerbungsgespräch .....	10
6.3.Erweitertes Führungszeugnis .....	10
6.4.Einarbeitung .....	10
6.5.Fortbildung .....	10
7.Verhaltensampel .....	10
8.Beschwerdemöglichkeiten .....	12
9.Prävention .....	13
9.1.Definition von Prävention .....	13
9.2.Prävention bei Kindern.....	13
10.Intervention.....	13
10.1. Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch freie Träger nach § 8a SGB VIII.....	14
10.2. Zusammenarbeit im Team .....	15
10.3. Zusammenarbeit mit Eltern.....	15
10.4. Zusammenarbeit mit dem Träger.....	15
10.5. Dokumentation.....	16
10.6. Datenschutz.....	16
11.Auswertung .....	16
11.1. In der Einrichtung .....	16
11.2. Mit dem Jugendamt .....	17

12.Adressen/Anlaufstellen.....	17
13.Literaturverzeichnis.....	18
14.Anlagen.....	18

# 1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahren geht uns alle an.

Aus diesem Grund ist der Kinderschutz auftrag im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen und es ist die Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Wir haben als Einrichtung, in Zusammenarbeit mit unserem Träger „Goldenstedter Bündnis für Familie“, für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention und der Intervention zu gewährleisten.<sup>1</sup>

In unserer Einrichtung tragen alle Sozialpädagogen/-innen, Erzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen und Sozialassistenten/-innen dazu bei, dass sich alle Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren bei uns wohl, geborgen und sicher fühlen können. Die Kinder sollen sich in diesem geschützten Raum zu fröhlichen, ausgeglichenen Kindern entwickeln können. Sie dürfen sich ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei uns bewegen und Erfahrungen sammeln ohne Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen befürchten zu müssen.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche, Ängste und Befindlichkeiten äußern, bzw. von uns wahrgenommen werden. Dieses ist von großer Bedeutung, da unsere Kinder 0 – 3 Jahre alt sind und sich oft nur durch Gestik und Mimik verständigen können.

Durch dieses Konzept bekommen alle derzeitigen und zukünftigen pädagogischen Fachkräfte, die in der Kinderkrippe Ammeri arbeiten, eine tragfähige und einfach zu befolgende Handlungsanweisung an die Hand, die allen Beteiligten Sicherheit im Umgang mit diesem Thema gibt.

Das Kinderschutzkonzept ist Teil der Konzeption der Kinderkrippe Ammeri.

# 2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage leitet sich aus dem

Bundeskinderschutzgesetz (2012) und dem

Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG 08.2021)

- § 1 Abs. 3.3 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortlichkeit, Jugendhilfe  
([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) > sgb\_8, 21. April 2023)
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung  
([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) > sgb\_8, 21. April 2023)
- § 8b SGB VIII fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen  
([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) > sgb\_8, 24. April 2023)

---

<sup>1</sup> Schutzkonzept Kindergarten an der Schäferwiese, April 2023

- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung  
(www.gesetze-im-internet.de > sgb\_8, 24. April 2023)
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten  
(www.gesetze-im-internet.de > sgb\_8, 24. April 2023)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen  
(www.gesetze-im-internet.de > sgb\_8, 24. April 2023)
- Nds. Rahmenvertrag nach § 78 f. SGB VIII Stand vom 01.10.2019

ab.

Dort ist der Auftrag jeder Kindertageseinrichtung beschrieben, das Wohl und die Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder zu schützen.

Auch in der „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VII“ zwischen dem Jugendamt Vechta und dem Träger unserer Einrichtung das „Goldenstedter Bündnis für Familie e.V.“ - vom 27.10.2008 - ist unsere Aufgabe beschrieben.

## 3. Unser Selbstverständnis

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kinderschutzkonvention der UN unterschrieben und dieses im Bundeskinderschutzgesetz niedergeschrieben. Auch das Land Niedersachsen hat durch die Erneuerung des NKiTaG im August 2021 und durch den Niedersächsischen Orientierungsplan weitere Grundlagen für unsere Arbeit aufgestellt.

### 3.1 Kinderrechte

Der Text umfasst 54 Artikel in der für völkerrechtlich verbindliche Texte üblichen Sprache; eine offizielle Fassung in „kindgerechter“ Form existiert nicht. Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den 20 Seiten langen Text in zehn Grundrechten zusammen (die Nummerierung entspricht nicht jener der Artikel!):

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;

9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In der Praxis umfassen die Kinderrechte das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung und Ausbildung zu erhalten und bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen, das Recht auf Mitsprache.<sup>2</sup>

## 3.2 Grundbedürfnisse

Neben den Kinderrechten gibt es auch die Grundbedürfnisse eines jeden Kindes.

Die Vitalbedürfnisse sind:

- Essen und Trinken
- Schlafen
- Atmen
- Schutz vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt
- Obdach
- Kleidung
- Hygiene
- Bewegung
- Gesundheit

Zu den sozialen Bedürfnissen zählen:

- Liebe
- Respekt
- Fürsorge
- Zugehörigkeit
- Anerkennung
- Gemeinschaft
- Wertschätzung
- Empathie

Zum Bedürfnis nach Selbstbestimmung gehören:

- Selbstachtung
- Bildung
- Identität
- Aktivität
- Teilhabe
- Partizipation

---

<sup>2</sup> Wikipedia, UN-Kinderrechtskonvention, Zehn Grundrechte, 24.04.2023, 10:00 Uhr

### 3.3 Partizipation

Der Begriff der Partizipation (lat. particeps = teilhabend) bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag. Nach § 9 SGB VIII ist „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln (...) zu berücksichtigen“.<sup>3</sup>

Konkret bedeutet es, dass die Kinder in verschiedenen Bereichen ihres Lebens in der Kita ein Mitbestimmungsrecht haben. Dieses sollte dem Alter entsprechend angemessen sein.

Sie lassen sich oberflächlich in drei Bereiche einordnen:

1. **Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen:** In der Kita sind hiermit individuelle Selbstbestimmungsrechte von Kindern gemeint, wie beispielsweise das Entscheidungsrecht darüber, ob, wieviel und was ein Kind isst, ob und wann es schläft.
2. **Entscheidungen, die das Leben der Gemeinschaft betreffen:** Hier handelt es sich in erster Linie um Mitbestimmungsrechte der Kinder als Gruppe, z. B. bei der Fragestellung, wie ein Fest gefeiert wird, welche Bücher angeschaut oder Spiele gespielt werden oder wie der Gruppenalltag gestaltet wird.
3. **Gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden:** Hiermit sind Problemlösungen gemeint, die von den Kindern entwickelt und umgesetzt werden.

Die Kinder müssen als Gesprächspartner/-innen wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden.<sup>4</sup>

Da wir eine reine Kinderkrippe mit nur Kindern von 0 – 3 Jahren sind, gibt es noch nicht den ganzen Rahmen an Partizipation. Viele Kinder können noch nicht einschätzen, was sie schaffen und was gefährlich ist oder sein kann.

Hier einige Beispiele der Partizipation in der Kinderkrippe Ammeri:

- Das Kind sucht ggf. aus, wer es wickelt.
- Das Kind sucht sich aus, was und mit wem es spielen möchte.
- Das Kind sucht aus, was und wie viel es von den angebotenen Speisen möchte.
- Das Kind sagt ja oder nein zu einem Angebot.
- Die Kinder suchen hin und wieder gemeinsam aus, ob sie z.B. in die Turnhalle, nach draußen oder spazieren gehen möchten.
- Das Kind sucht sich seine Bezugsperson selber aus.
- Das Kind sucht sich selber einen Tischspruch aus.
- Das Kind entscheidet selbst, wann es bereit ist, auf die Toilette zu gehen.

---

<sup>3</sup> Redaktion kindergarten heute (2023), Partizipation, <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation>, 26.04.2023, 10:00 Uhr

<sup>4</sup> Redaktion kindergarten heute (2023), Was bedeutet Partizipation im Alltag?, <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation>, 26.04.2023, 10:15 Uhr

## 4. Räumlichkeiten

### 4.1. Zonen höchster Intimität

#### Toiletten- und Wickelbereich

Alle Waschräume sind mit kindgerechten Toiletten und Waschbecken sowie einem Wickeltisch ausgestattet. Die Treppen der Wickeltische sind mit einer Tür verschlossen, die nur von einem Erwachsenen geöffnet werden kann.

Die Waschräume sind Bereiche, in denen höchste Intimitäts- und Privatsphäre herrscht. Allen Kindern wird ein ungestörter Toilettengang sowie eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

Müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder selbst wickeln oder zur Toilette begleiten, ist dies vorher mit dem pädagogischen Fachpersonal abzusprechen.

### 4.2. Zonen mittlerer Intimität

#### Schlafräume, Nebenräume

Die Nebenräume können in Absprache mit den Erziehern/-innen von den Kindern, zum ungestörten Spielen, alleine genutzt werden. Die Kinder werden hierbei regelmäßig vom pädagogischen Fachpersonal kontrolliert.

Die Schlafräume sind während der Abholsituation für die Erziehungsberechtigten zugänglich, sofern pädagogisches Personal anwesend ist und dies abgesprochen ist.

Die Ausweich- und Nebenräume sind immer verschlossen und nur mit dem pädagogischen Fachpersonal zu erreichen.

Die Neben- und Ausweichräume werden von Auszubildenden in Hospitationen genutzt und werden hierbei von der zu betreuenden Fachkraft sowie Fachlehrer/-in begleitet.

### 4.3. Zonen mit geringer Intimität

#### Gruppenräume

Erziehungsberechtigte und andere Personen haben, unter Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft, Zugang zu den Gruppenräumen.

Die Kinder sind in diesen Räumen immer vollständig bekleidet.

#### Bewegungsraum

Die Spielgeräte sind an das Krippenalter angepasst.

Geräte zum Klettern und Balancieren sind rundherum mit Fallschutzmatten ausgelegt.

### 4.4. Zonen ohne Intimität

#### Eingangsbereiche, Außengelände und Flure

Die Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten in diesen Bereichen aufhalten.

Die Spielplätze auf dem Außengelände sind eingezäunt und mit verschlossenen Toren oder kindersicheren Türgriffen versehen.

Die Spielgeräte auf dem Außengelände sind auf Krippenkinder ausgerichtet und werden regelmäßig von der Gemeinde gewartet und vom TÜV abgenommen.

Bei Wasserspielen auf dem Spielplatz müssen die Kinder mindestens eine Windel oder Unterhose/Unterhemd tragen.

Um die Haut vor Sonneneinstrahlungen zu schützen, achten wir darauf, dass die Kinder das ganze Jahr über eine wetterentsprechende Mütze tragen. Im Sommer legen wir zudem großen Wert darauf, dass die Kinder mit Sonnencreme eingecremt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür zuständig, dass die Kinder wetterbedingte Kleidung sowie aktuelle Sonnencreme in der Krippe haben.

## 5. Kindeswohlgefährdung

Kinder sind in der heutigen Zeit vielerlei Gefahren ausgesetzt.

### 5.1 Gewaltformen

Dazu gehören seelische (psychische) Gewalt, körperliche (physische) Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen, die von Mitarbeitern\*innen, Eltern oder anderen Kindern ausgehen können.

Psychische Gewalt können sein:

- ❖ Beschimpfungen/Beleidigungen
- ❖ Nichtbeachten des Kindes
- ❖ Liebesentzug
- ❖ Abweisen
- ❖ Bloßstellen
- ❖ Vorführen

Physische Gewalt kann sich äußern durch:

- ❖ Schlagen
- ❖ Beißen
- ❖ blaue Flecke
- ❖ Schrammen
- ❖ Wunden
- ❖ Schubsen
- ❖ Verbrennungen

Vernachlässigung kann auffallen durch:

- ❖ Schmutzige, ungepflegte Kleidung
- ❖ Hunger
- ❖ Schlaflosigkeit/Müdigkeit
- ❖ Mangelnde Körperhygiene
- ❖ Fettige, ungepflegte Haare
- ❖ Kind wird häufig in der Einrichtung vergessen
- ❖ Kind kommt unregelmäßig
- ❖ Schlechte gesundheitliche Versorgung

Sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen sind:

- ❖ Sexuelle Übergriffe mittels verbaler Anspielungen
- ❖ Bewusstes Bloßstellen der Kinder
- ❖ Missbrauchshandlungen
- ❖ Exhibitionismus
- ❖ Pornographische Handlungen

## 5.2 Reaktionen von Kindern auf Gewalt

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf all diese Formen von psychischer, physischer, sexualisierter, sexueller Gewalt und Vernachlässigung. Eindeutige Signale sind manchmal schwer zu erkennen, da nicht alle Kinder signifikante bzw. sichtbare Auffälligkeiten zeigen, die eindeutig auf einen Missbrauch hinweisen.

### Es können sich körperliche Symptome wie

- ❖ Blutergüsse
- ❖ Wunden
- ❖ Schrammen
- ❖ Verletzungen am ganzen Körper
- ❖ Verletzungen im Intimbereich

usw. zeigen.

### Auch Auffälligkeiten wie

- ❖ Schlafstörungen
- ❖ Konzentrationsschwierigkeiten
- ❖ Übermäßige Wachsamkeit
- ❖ Schreckhaftigkeit
- ❖ Sexualisiertes Verhalten
- ❖ Angstzustände
- ❖ Einnässen
- ❖ Aggressivität
- ❖ Plötzliche Veränderungen im Wesen

sind denkbar.<sup>5</sup>

### Weiter Punkte können sein:

- ❖ Sich zurückziehen
- ❖ Mutismus (in sich gekehrt sein)

## 5.3. Gewaltausübende

Bei all diesen Formen der Gewalt gegen Kinder und Kindeswohlgefährdung denkt man zuerst an Gewalt, ausgeübt von Erwachsenen. Aber auch Kinder untereinander können physische und/oder psychische Gewalt ausüben.

Da unsere Kinder sich im Alter von 0 – 3 Jahren befinden, kann das Schubsen auch ein Ausdruck von „Hilf mir mal!“ oder „Lass mich in Ruhe!“ (Selbstschutz) sein und nicht eine Machtausübung einem anderen Kind gegenüber. Deshalb ist es unsere Aufgabe, genau hinzusehen und die Gestik und Mimik des Kindes genau zu beobachten und zu deuten, um so einschätzen zu können, ob lediglich Verständnisschwierigkeiten vorliegen oder das Verhalten des Kindes schwerwiegendere Hintergründe offenlegt. Weiteres dazu in Punkt 8. Beschwerdemöglichkeiten.

---

<sup>5</sup> Rahmen-Schutzkonzept, Arbeitshilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in der katholischen Kindertagesstätte, Landes-Caritasverband, Bischöflich Münstersches Offizialat, 04. 2019

## 6. Personal

### 6.1. Personalgewinnung

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir auf unsere Homepage mit unserer Konzeption und dem Kinderschutzkonzept hin. Beide Konzeptionen sind für die Bewerber/-innen frei zugänglich.

### 6.2. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird auf die Konzeption und das Kinderschutzkonzept verwiesen. Es wird kurz in den Austausch darüber gegangen, um den Standpunkt und die Meinung der/-dem Bewerber/-in zu erfahren.

Bei den Probearbeitstagen, über ein bis zwei Tage, können wir uns einen weiteren Eindruck von der/-dem Bewerber/-in verschaffen, um festzustellen, ob der/-die Bewerber/-in sich hiermit identifizieren kann.

### 6.3. Erweitertes Führungszeugnis

Das Einreichen des erweiterten Führungszeugnisses ist Pflicht, um in unserer Einrichtung arbeiten zu können.

Es ist, soweit vorhanden und noch gültig, bei Arbeitsantritt abzugeben. Wenn kein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorliegt, bekommt der/-die pädagogische Fachkraft ein Schreiben von der Leitung ausgehändigt. Mit diesem Schreiben stellt er/-sie bei der zuständigen Gemeinde/Stadt den Antrag auf das erweiterte Führungszeugnis. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber.

Bei Neuanstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.

Alle fünf Jahre muss das erweiterte Führungszeugnis neu beantragt und beim Arbeitgeber abgegeben werden. Auch diese Kosten übernimmt der Arbeitgeber.

### 6.4. Einarbeitung

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses haben alle pädagogischen Fachkräfte Zeit, sich mit der Konzeption und dem Kinderschutzkonzept genauer auseinanderzusetzen. Danach unterschreibt die Fachkraft einen Verhaltenskodex.

Alle Auszubildenden werden von ihren jeweiligen Praxismentoren/-innen über die Konzeption und das Kinderschutzkonzept informiert. Auch sie unterschreiben den Verhaltenskodex.

### 6.5. Fortbildung

Alle pädagogischen Fachkräfte nehmen in einem fünfjährigen Rhythmus an einer Schulung zum § 8a SGB VIII teil. Diese Fortbildung ist Pflicht. Sie wird vom Jugendamt des Landkreises Vechta angeboten.

Darüber hinaus kann jede Fachkraft an Fortbildungen zu diesen und artverwandten Themen teilnehmen. Die Kosten dafür übernimmt ebenfalls der Arbeitgeber.

## 7. Verhaltensampel

<p><b>Dieses Verhalten geht nicht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Wir überschreiten das Nähe- und Distanzverhalten der Kinder</li> <li>❖ Wir zwingen Kinder zum Essen</li> <li>❖ Wir ignorieren den Allgemeinzustand der Kinder (Hygiene, körperliche Unversehrtheit)</li> <li>❖ Wir nehmen kranke Kinder entgegen (Erbrechen, Fieber, Durchfall, andere Symptome)</li> <li>❖ <b>Wir stellen Fotos von Kindern in öffentliche Netzwerke</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Wir üben körperliche und emotionale Gewalt an Kindern aus</li> <li>❖ Wir missachten die Intimsphäre der Kinder vor Fremden</li> <li>❖ Wir sprechen immer und überall mit Eltern über vertrauliche Dinge</li> <li>❖ Wir verwenden einen diskriminierenden und persönlich beleidigenden Sprachgebrauch mit und vor den Kindern</li> <li>❖ Wir wenden ironische Äußerungen gegenüber den Kindern an</li> <li>❖ <b>Wir nutzen unsere Macht in der Position des Erwachsenen aus</b></li> </ul>
<p><b>Dieses Verhalten ist ggf. pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Wir versuchen die Kinder zum Essen zu ermutigen</li> <li>❖ In kritischen Situationen versuchen wir Lösungen zu finden</li> <li>❖ Wir geben den Kindern die Möglichkeit, ihre Emotionen alleine und außerhalb des Gruppengeschehens zu regulieren</li> <li>❖ Wir versuchen darauf zu achten, die Intimsphäre der Kinder zu bewahren</li> <li>❖ Die Kinder werden nicht mit Kosenamen oder dergleichen angesprochen, sondern mit ihrem richtigen Namen. Ausnahmen erfolgen, wenn die Eltern es anders wünschen</li> <li>❖ Kulturelle Unterschiede werden von uns beachtet, sofern dies mit dem Alltag zu vereinbaren ist</li> </ul>	
	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Welches Verhalten regt mich auf?</li> <li>❖ Wo sind meine eigenen Grenzen?</li> </ul> <p>Hierbei kann eine Vertrauensperson unterstützen.</p>	
<p><b>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Wir unterstützen uns als Team gegenseitig und sind fehlerfreundlich</li> <li>❖ Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist</li> <li>❖ Wir bieten den Kindern einen sicheren Hafen</li> <li>❖ Wir sorgen für Sicherheit im Alltag</li> <li>❖ Wir achten auf die Grundbedürfnisse der Kinder und stellen sicher, dass sie erfüllt werden</li> <li>❖ Wir setzen den Kindern Grenzen und geben ihnen Strukturen</li> <li>❖ Wir nehmen jedes Kind mit seinen Emotionen entgegen und begleiten es im Alltag</li> <li>❖ Wir ermöglichen den Kindern, in bestimmten Situationen mitzuentcheiden</li> <li>❖ Bei Gefahr im Verzug halten wir Kinder auch gegen ihren Willen fest</li> <li>❖ Wir nehmen Einfluss auf die Sauberkeitserziehung</li> </ul>	
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Regeln einhalten</li> <li>❖ Tagesablauf einhalten</li> <li>❖ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden</li> <li>❖ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen</li> </ul> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>	

Dieses Dokument ist zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts für die Kinderkrippe Ammeri. Gemeinsam im Team haben wir uns darauf verständigt, welches Verhalten in unserer Einrichtung untersagt, welches kritisch und welches erwünscht ist. Diese Verhaltensampel ist anschließend für alle Mitarbeiter/-innen gültig, jede/-r muss sie unterschreiben.

## 8. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden und Anliegen werden von unseren Kindern, abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes, verbal als auch nonverbal geäußert.

### **Nonverbale Äußerungen können sein:**

- Traurigkeit (Weinen)
- Wut, Aggression (Schreien, Hauen)
- Häufiges krank sein
- Unscheinbarkeit (sich zurückziehen, nicht teilnehmen an Aktionen, nicht reden)
- Übertriebene Angst/Schreckhaftigkeit
- Klammern
- Distanzlosigkeit
- Insichgekehrtsein/Zurückziehen
- Sehr sensibel/weint schnell
- Entwicklungsrückschritte
- Verweigern körperlichen Kontakts
- Verweigerung von Nahrung
- Angepasstes Verhalten, um nicht aufzufallen
- Schlaflosigkeit
- Autoaggressives Verhalten

### **Verbale Äußerungen sind:**

- Lautes „Nein“ sagen
- Wutausbrüche/Aggressionen
- Schreien
- den pädagogischen Fachkräften Bescheid sagen

Hierbei behalten wir auch die Mimik und Gestik der Kinder gut im Blick und versuchen, diese zu deuten. Wir legen großen Wert darauf, sensibel mit Verhaltensauffälligkeiten der Allerkleinsten sowie sprachlichen Äußerungen der älteren Kinder umzugehen.

Auch Beschwerden und Anliegen von den Erziehungsberechtigten nehmen wir jederzeit entgegen.

Schon nach der Eingewöhnungsphase der Kinder holen wir uns ein schriftliches Feedback von den Eltern ein. Ein Fragebogen über den Verlauf der Eingewöhnung und das Ankommen des Kindes in der jeweiligen Gruppe soll uns helfen, unsere Arbeit jederzeit zu hinterfragen und ggf. zu überdenken.

Überdies hat auch die Einrichtungsleitung immer für jeden ein offenes Ohr und nimmt Beschwerden und Anliegen persönlich, telefonisch oder per E-Mail entgegen. Es ist auch möglich, jederzeit anonym einen Brief in den Briefkasten zu werfen.

Alle Beschwerden werden von uns ernst genommen und wir versuchen, je nach Art, diese im Klein- oder Großteam zu reflektieren und schnellstmöglich zu behandeln.

## 9. Prävention

### 9.1. Definition von Prävention

**Prävention** (lateinisch *praevenire* „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen. Der Begriff der **Vorbeugung** wird synonym verwendet. **Vorsorge** bezeichnet das Maß an Bereitschaft und an Fähigkeit personeller und materieller Mittel sowie von Strukturen, Gemeinschaften und Organisationen zu einer wirksamen und raschen Katastrophenbewältigung, erzielt durch vorab durchgeführte Maßnahmen.<sup>[1]</sup>

Vorbeugende Maßnahmen trifft man z. B. in folgenden Bereichen: bei der Drogenprävention (z. B. Nichtraucherschutz), Gewaltprävention und Kriminalprävention, als Unfallverhütung unter anderem in den Bereichen der Arbeits- und der Verkehrssicherheit, im Kinderschutz (z. B. Prävention von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch an Kindern in Familien),<sup>[2]</sup> im Bereich der Pädagogik (siehe Prävention in der Pädagogik), als vorbeugender Brandschutz und als Krisenprävention in der Politik und Wissenschaft (z. B. Pandemieprävention).<sup>6</sup>

### 9.2. Prävention bei Kindern

Auch bei unseren kleinen Kindern fängt die Prävention an. Es geht darum, Kinder so stark zu machen, dass sie sich trauen „NEIN“ zu sagen, zu Dingen, die sie nicht möchten oder die für sie ungewohnt und beängstigend sind. Es heißt auch, dass die Kinder lernen, ein „Nein“ bei anderen Kindern zu erkennen und dieses zu akzeptieren.

Die Kinder dürfen Erfahrungen machen, die ihr Selbstbewusstsein erweitern und stärken. Dazu gehören positive und negative Erfahrungen. Aus jeder Erfahrung lernt das Kind und kann für die nächste Situation neue Verhaltensweisen üben und ausprobieren.

## 10. Intervention

Intervention in der Kindertagesstätte

„(pädagogisch-psychologische). Eingriffe, um erwünschte Veränderungen im pädagogischen Prozess herbeizuführen.“<sup>7</sup>

Im Interventionsverfahren sind einige Punkte zu beachten.

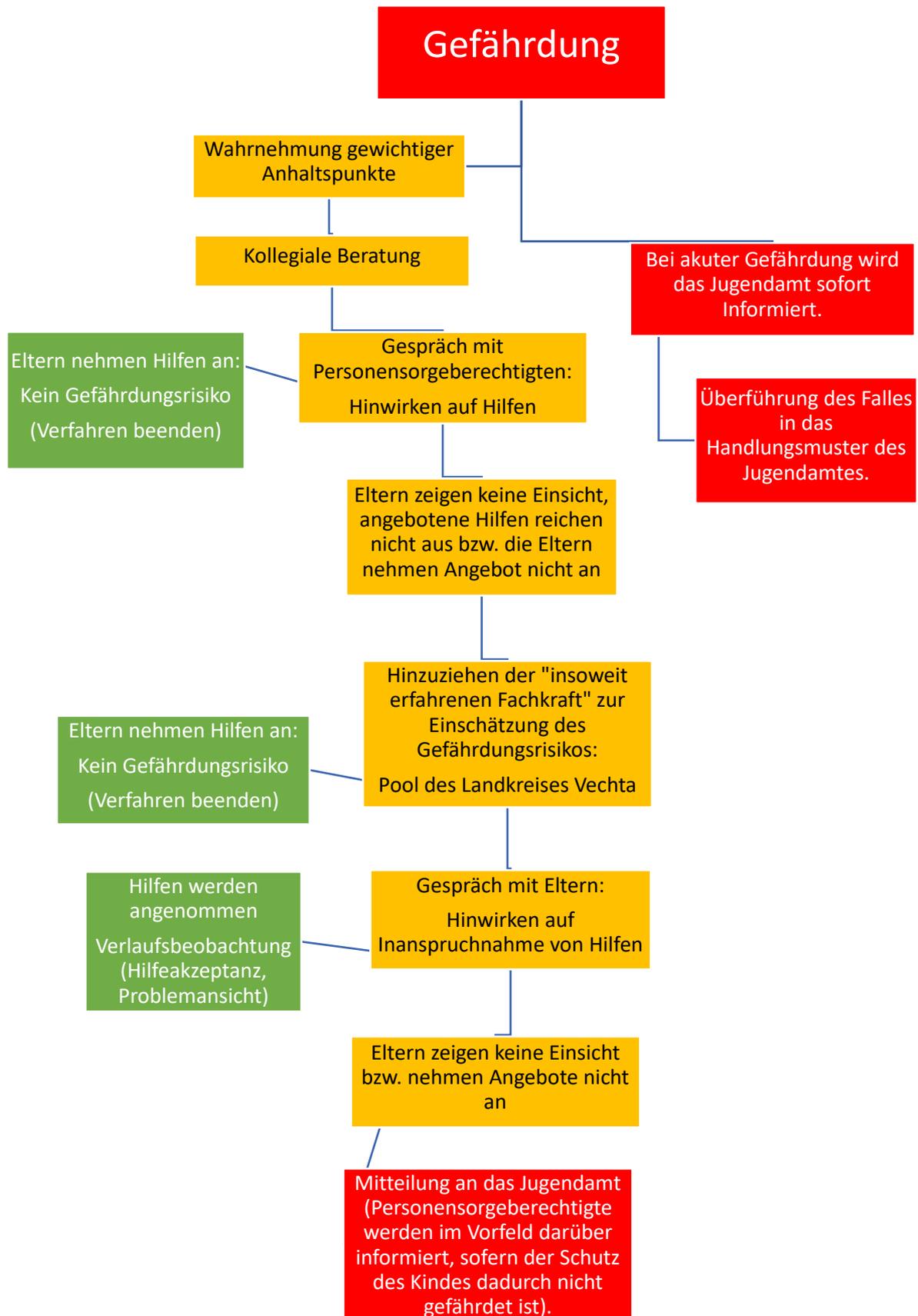
Voraussetzung für ein geordnetes Interventionsverfahren ist eine genaue Dokumentation der gefährdeten Situation, des gefährdeten Kindes, des Verhaltens einer betroffenen Person (Kind, pädagogische Fachkraft, Eltern) und des Interventionsverfahrens selbst. Diese wird schriftlich und gegebenenfalls bildlich festgehalten. Eine Möglichkeit zur Dokumentation befindet sich im Anhang.

---

<sup>6</sup> Wikipedia, Prävention, 11.05.2023, 11:30 Uhr

<sup>7</sup> Redaktion kindergarten heute (2023), Partizipation, <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/intervention>, 28.04.2023, 10:10 Uhr

10.1. Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch freie Träger nach § 8a SGB VIII



## 10.2. Zusammenarbeit im Team

Wird durch eine pädagogische Fachkraft eine Gefährdung oder eine ungewöhnliche Verhaltensweise bei einem Kind, Elternteil oder der pädagogischen Fachkraft festgestellt (siehe Verhaltensampel in Punkt 7), so muss sie sich unverzüglich an eine pädagogische Fachkraft oder an den Vorgesetzten wenden.

Hierbei kann eine genaue Dokumentation unterstützend wirken, um die Gefühle und Gedanken, die das Unwohlsein der jeweiligen Person hervorruft, zu sortieren.

Dann beginnt der Ablauf der Handlungsschritte wie in Punkt 10.1. beschrieben.

Es findet eine „kollegiale Beratung“ innerhalb des Gruppenteams statt, in der sich die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe mit der Leitung über die „gewichtigen Anhaltspunkte“ austauschen und das weitere Vorgehen besprechen. Auch kann das gesamte Team mit einbezogen werden. Möglicherweise hat eine andere Fachkraft weitere oder ähnliche Beobachtungen gemacht und/oder kann mit Ideen für Lösungsstrategien Unterstützung anbieten.

**Dabei ist es wichtig, nicht überhastet zu reagieren, sondern Ruhe zu bewahren.**

Während und nach Abschluss eines Verfahrens zur Kindeswohlgefährdung ist es ratsam, eine Supervision für die pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Solche Situationen können für die Fachkräfte sehr belastend sein und sollten im professionellen Rahmen einer oder mehrerer Supervisionen aufgearbeitet werden.

## 10.3. Zusammenarbeit mit Eltern

Auch die Eltern der/-des betroffenen Kindes/-r werden nach Absprache von den pädagogischen Fachkräften informiert.

Dieses Gespräch findet mit den Eltern in einem vertraulichen Rahmen statt. Es wird nie von einer Fachkraft alleine geführt. Es sind immer zwei pädagogische Fachkräfte anwesend. Hierdurch werden spätere Unstimmigkeiten vermieden. Zudem hat eine zweite Fachkraft nochmal einen anderen Blickwinkel auf das Kind und dessen Verhalten und kann Beobachtungen bestätigen und erläutern. Die zweite pädagogische Fachkraft hat in erster Linie die Aufgabe das Gespräch zu protokollieren und hält sich vorerst zurück. Die Fachkräfte können zwei Gruppenerzieher/-innen oder eine Gruppenerzieher\*in und die Leitung sein.

Des Weiteren werden die Eltern über alle Schritte, die eingeleitet werden, informiert. Das kann das Einschalten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder auch des Jugendamtes sein. Diese Stellen sind einzuschalten, wenn die Eltern zu keiner Zusammenarbeit bereit sind oder die angebotenen Hilfen nicht ausreichen.

Ausnahme ist, wenn eine akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. In diesem Falle ist das Jugendamt sofort zu informieren. Sollte das Jugendamt nicht erreichbar sein, ist die Polizei einzuschalten.

## 10.4. Zusammenarbeit mit dem Träger

Sollte das Team während der „Kollegialen Beratung“ zu der Einschätzung kommen, dass hier eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann, sind die vom Landkreis Vechta bestellte „insofern erfahrene Fachkraft“ und der Träger einzubeziehen. Diese werden von der

---

<sup>8</sup> Rahmen-Schutzkonzept, Arbeitshilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in der katholischen Kindertagesstätte, Landes-Caritasverband, Bischöflich Münstersches Offizialat, 04.2023

Leitung informiert. Eine Liste der „insofern erfahrenen Fachkraft“ ist ein Teil des Anhangs.

Sollte sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung im weiteren Verlauf bestätigen, ist auch das Landesjugendamt, Fachbereich II, zu informieren. Dieses übernimmt die Leitung oder der Träger. Das Formular dafür befindet sich in der Anlage.

Der Träger ist über alle weiteren Schritte, welche das Team mit der Leitung einleiten, in Kenntnis zu setzen. Er stellt seine Expertise zur Verfügung und ist jederzeit ansprechbar.

## 10.5. Dokumentation

Egal in welchem Handlungsschritt sich das Verfahren zur Kindeswohlgefährdung befindet, ist eine detaillierte Dokumentation vorzunehmen. Diese beinhaltet auch Datum, Uhrzeit und Ort des Geschehens.

Darunter fallen:

- alle auffälligen Verhaltensweisen des Kindes
- Äußerungen des Kindes/der Kinder
- Protokolle der „Kollegialen Beratung“
- Protokolle aller Gespräche mit Eltern
- Protokolle aller Telefonate und Gespräche mit Behörden usw.
- Protokolle aller Gespräche mit dem Träger zu diesem Thema

Nur so können alle „gewichtigen Anhaltspunkte“ berücksichtigt werden. Sie werden nicht vergessen und es kann eine entsprechende Zeitleiste erstellt werden. Auch ergibt sich dadurch eine sachliche Basis für eine rechtliche Prüfung. Ein Vordruck zur „Dokumentation des Verhaltens“ befindet sich ebenfalls im Anhang.

## 10.6. Datenschutz

Jegliche Dokumentation unterliegt den gültigen Datenschutzbestimmungen des Land Niedersachsen.

# 11. Auswertung

## 11.1. In der Einrichtung

Im Nachgang eines jeden Falles von Kindeswohlgefährdung oder des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung, egal wie er verlaufen ist, sollte eine Auswertung der Handlungsschritte stattfinden.

Besonders darauf zu achten ist:

- ✓ Welche Schutzmechanismen haben sich bewährt?
- ✓ Welche Verfahren haben sich bewährt?
- ✓ Was muss überdacht werden?

- ✓ Was muss modifiziert werden?
- ✓ Sind alle Datenschutzbestimmungen eingehalten worden?
- ✓ Sind die pädagogischen Fachkräfte gut betreut worden?
- ✓ War das Verfahren praxistauglich?

## 11.2. Mit dem Jugendamt

Auch mit dem Jugendamt findet eine Auswertung statt. Diese ist in der „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ festgehalten.

Wenn hier Verfahrensfehler/-mängel auftauchen, ist die Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Träger anzupassen.

## 12. Adressen/Anlaufstellen

Anlaufstellen für pädagogische Fachkräfte, Eltern und auch Kinder können jederzeit im Internet aufgerufen werden.

Diese können sein:

- **Deutscher Kinderschutzbund**
- **Kinderschutz Niedersachsen**  
([www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de))
- **Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Vechta**  
Neuer Markt 30  
49377 Vechta  
Tel.: 04441 8707690
- **Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen**  
Bismarkstr. 33  
27749 Delmenhorst  
Tel.: 04221 13179
- **Kinderschutzzentrum Oldenburg**  
Vertrauensstelle Benjamin  
Frederikenstr. 3  
26135 Oldenburg  
Tel.: 0441 17788
- **Wildwasser Oldenburg e.V.**  
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen  
Lindenallee 23  
26122 Oldenburg  
Tel.: 0441 16656

Die zurzeit aktuelle Liste der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ befindet sich in der Anlage.

## 13. Literaturverzeichnis

- 1.) Schutzkonzept Kindergarten an der Schäferwiese, April 2023
- 2.) Wikipedia, UN-Kinderrechtskonvention, Zehn Grundrechte, 24.04.2023, 10:00 Uhr
- 3.) Redaktion kindergarten heute (2023), Partizipation, <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation>, 26.04.2023, 10:00 Uhr
- 4.) Redaktion kindergarten heute (2023), Was bedeutet Partizipation im Alltag?, <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation>, 26.04.2023, 10:15 Uhr
- 5.) Rahmen-Schutzkonzept, Arbeitshilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in der katholischen Kindertagesstätte, Landes-Caritasverband, Bischöflich Münstersches Offizialat, 04.2019
- 6.) Wikipedia, Prävention, 11.05.2023, 11:30 Uhr
- 7.) Redaktion kindergarten heute (2023), Partizipation, <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/intervention>, 28.04.2023, 10:10 Uhr
- 8.) Rahmen-Schutzkonzept, Arbeitshilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in der katholischen Kindertagesstätte, Landes-Caritasverband, Bischöflich Münstersches Offizialat, 04.2023

## 14. Anlagen

1. Dokumentation von Verhalten
2. Liste der „insofern erfahrenen Fachkraft“
3. Landesjugendamt – Fachbereich II  
Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
4. Vereinbarung mit dem Landkreis Vechta
5. Persönliche Erklärung zur Anerkennung des Verhaltenskodex der Kinderkrippe Ammeri

